

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Staatsprüfungen und Einzelprüfungen (Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. März 1900)	3—19
I. Staatsprüfung	3
Prüfungsgegenstände	3
Ort der Prüfung	3
Zulassungsbedingungen	4
Prüfungskommission	4—5
Prüfungstermine	5—6
Meldungstermin	6
Prüfungsakt	6—8
Prüfungsergebnisse	8—9
Wiederholungsprüfung	9
Umgehung der Prüfungsvorschriften	9
Prüfungskosten	9—10
II. Staatsprüfung	10—17
Prüfungsgegenstände	10
Ort der Prüfung	10
Zulassungsbedingungen	10—12
Prüfungskommission	12—13
Prüfungstermin	13
Prüfungsakt	13—16
Prüfungsergebnisse	16
Wiederholungsprüfung	16
Umgehung der Prüfungs-Vorschriften	16—17
Prüfungskosten	17
III. Einzelprüfungen	17—19
IV. Durchführungsbestimmung	19
Übergangsbestimmungen zur Einführung der mit der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 31. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 73, erlassenen Vorschriften	20
Staatsprüfung für Vermessungs-Geometer	21—23
Staatsprüfungen für den „Kultur-technischen Kurs“	24—31
Erste Staatsprüfung	24
Zweite Staatsprüfung	26—27
Gemeinsame Bestimmungen für beide Staatsprüfungen	28—31
Besondere Bestimmungen, betreffend die absolvierten Hörer der Bauingenieurschule, welche die Befähigung auch für die kultur-technische Richtung anstreben	31
Auszug aus dem Regulativ für Diplom-Prüfungen	32—34
Rigorosen-Ordnung für die technischen Hochschulen	35—37
Instruktion zur Durchführung der Rigorosen-Ordnung	38—40
Erleichterungen der Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften für diplomierte Techniker	41
Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 7. November 1901, Z. 32-611, betreffend Stipendienbelassung für Studierende der technischen Hochschulen behufs Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften	41

Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. März 1902, Z. 1.490, betreffend die Festsetzung einer anderthalbjährigen Frist für Studierende, welche sich dem Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften unterziehen, behufs Wahrung des Stipendiengenußes	42
Auszug aus dem k. k. Statthaltereierlasse vom 15. Feber 1868, Nr. 2.332 (betreffend die den Genuß von Studentenstiftungen bedingenden Verhältnisse)	43
Auszug aus dem Erlasse des Ministers für Kultus und Unterricht vom 1. Feber 1882, Z. 1.797, womit die Ausfolgung von Stipendienraten bei Stipendien, deren Genuß über die Studienzeit hinaus zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades oder des Diplomes an einer Hochschule, beziehentlich der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen zugestanden ist, normiert wird.	44
Auszug aus der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. April 1889, betreffend die den Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen	45—48
Betreffend die Immatrikulation	45—46
Betreffend die Stipendien und die Befreiung vom Kollegiengelde, dem Unterrichtsgelde und den Prüfungstaxen	46—47
Betreffend die Prüfungen, und zwar:	
Die Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen	47
Die Fortgangs- und Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur	47—48
Statthaltereierlaß vom 27. April 1899, Nr. 199.402/1898	49
Statthaltereierlaß vom 31. Mai 1902, Nr. 106.860	50
Bestimmungen, betreffend die Nachweisungen über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes	51
Bestimmungen, betreffend absolvierte Hörer der Hochschule	53
a) betreffend die Bewerber um Assistentenstellen	53
b) " die Supplenten an Mittelschulen	54
c) " die Notwendigkeit der Staats- oder Diplomprüfung für den Eintritt in bestimmte Stellungen	54
d) Verordnung, betreffend behördlich autorisierte Ziviltechniker	55—58

